

RS Vwgh 1990/6/25 90/09/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

77 Kunst Kultur

Norm

ABGB §828;

DSchG 1923 §1 Abs1 idF 1978/167;

DSchG 1923 §1 Abs2 idF 1978/167;

Rechtssatz

Das Miteigentum der Beschwerdeführer und des Mitbeteiligten an dem Altarblatt hat gemäß 828 ABGB zur Folge, daß die Teilhaber, solange sie einverstanden sind, nur eine Person vorstellen und das Recht haben, mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten; sobald sie uneinig sind, kann kein Teilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Anteil des anderen verfügt würde. Es kann daher bis zu einer für die Miteigentümer verbindlichen (einverständlichen oder gerichtlichen) Benützungsregelung über dieses Altarbild von keinem der Miteigentümer verfügt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090032.X03

Im RIS seit

13.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at